



Schutzkonzept Katholische Studierendengemeinde Edith Stein in Berlin (KSG)

Stand 28.02.2022

Inhalt

1. Funktion des institutionellen Schutzkonzeptes.....	1
2. Definition sexualisierte Gewalt	2
3. Definition geistlicher Missbrauch.....	2
4. Situation der KSG.....	3
5. Diözesanweite Regelung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin.....	3
6. Verhaltenskodex (Code of Conduct) der KSG und freiwillige Selbstverpflichtung der Mitarbeiter/innen der KSG.....	4
7. Sonstige Maßnahmen.....	5
8. Grenzverletzendes Verhalten durch Besucher/innen und Mitglieder der KSG	5
9. Beschwerden und Verdachtsfälle.....	5
10. Ansprechpersonen bei grenzverletzendem Verhalten und Missbrauch.....	6

1

1. Funktion des institutionellen Schutzkonzeptes

In katholischen Gemeinden und Organisationen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen Bestandteil der pastoralen Arbeit. Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Die KSG legt mit diesem Dokument ihr Schutzkonzept vor. Die KSG Berlin schließt in ihr Schutzkonzept explizit sexuelle Grenzverletzungen auch gegen mündige Erwachsene mit ein, die die Merkmale „sexualisierter Gewalt“ erfüllen, wie Sie von der Deutschen Bischofskonferenz definiert wurden (vgl. Punkt 2).



Die KSG geht mit diesem Schutzkonzept zudem bewusst über den Bereich des sexuellen Missbrauchs hinaus und nimmt den geistlichen Missbrauch in den Blick, der ebenfalls auch mündige Erwachsene treffen kann (vgl. Punkt 3)

2. Definition sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.¹

„Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn, S. 12).

3. Definition geistlicher Missbrauch

Wenn von *geistlichem Missbrauch* die Rede ist, geht es meist um eine Art Machtmissbrauch im religiös-weltanschaulichen Bereich. Unter Ausnutzung einer geistlich-religiös begründeten Sonderrolle, durch „über-natürliche“ und vermeintlich „göttliche“ Begründung oder im Windschatten meist strenger hierarchischer Strukturen werden Einzelne wie ganze Gemeinschaften dazu verführt, eigene berechnete Interessen zu vernachlässigen oder sogar ganz aufzugeben.

Nicht zwangsläufig geschieht dieser religiös geprägte Machtmissbrauch vorsätzlich. Manchmal ist es die Nichtbeachtung von gebotenen Standards oder führt eine mangelnde Reflexion zu übergriffigen Forderungen. Auch psychische Beeinträchtigungen sowie starre ideologisch Überzeugungen können Nährboden für geistlichen Machtmissbrauch sein. Auch eine spirituelle Vernachlässigung kann Menschen in schwere Nöte bringen, gerade wenn es sich um stärkere Abhängigkeitsverhältnisse handelt.²

Kurz gefasst kann man sagen, dass es sich bei „geistlichem Missbrauch“ um Maßnahmen gegen die spirituelle Selbstbestimmung, Druck und Zwang und die Ausnutzung eines Machtverhältnisses handelt.³

¹ Aus: Bange, D.; Deegner, G. 1996 Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. Weinheim 2006, S. 105.

² vgl. <https://www.geistlicher-missbrauch.org/>

³ Vgl. Dr. Barbara Halsbeck <https://www.domradio.de/artikel/eine-art-gehirnwaesche-expertin-erlaeutert-den-begriff-geistlicher-missbrauch>



Spiritueller Missbrauch kann zudem sexuellen Missbrauch beinhalten oder begünstigen.⁴

4. Situation der KSG

Zielgruppe der KSG sind Studierende und Mitarbeitende der Berliner Universitäten und Hochschulen. Die KSG wird besonders stark aufgesucht von mündigen Studierenden zwischen 18 und 30 Jahren. Hinzu kommen ältere Promovenden oder Mitarbeiter/innen der Universitäten und Hochschulen in geringerer Zahl. Nur in Ausnahmefällen besuchen Studierende die KSG, die noch nicht volljährig sind. Das Schutzkonzept der KSG richtet ihr Augenmerk zum einen auf diese Gruppe der Minderjährigen.

Zum anderen erkennt die KSG Berlin, dass Missbrauch (geistlich und sexuell) nicht nur zwischen Volljährigen und Minderjährigen passiert, sondern dass auch das Verhältnis der Hauptamtlichen zu den mündigen Besucher/innen und Mitgliedern der KSG anfällig für Missbrauch ist, wenn auch nicht immer im strafrechtlich relevanten Fall. So können z.B. durch Beratungsangebote, Coachings, geistliche Begleitung, Beichte und andere seelsorgerische Tätigkeiten Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Dies gilt besonders (aber nicht nur), wenn sich die Besucher/innen und Mitglieder der KSG in einer psychischen Krise befinden und dadurch vulnerabel sind. Besonders aber nicht nur die Rolle des Priesters als geistliche Autoritätsperson birgt dieses Risiko.

5. Diözesanweite Regelung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin

Als pastoraler Zweig des Erzbistums Berlin gelten für die Mitarbeiter/innen der KSG folgende Regelungen:

5.1 Präventionsschulung (§ 11 Präventionsordnung)

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Schulung im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis (§§ 5f Präventionsordnung)

Bei katholischen Trägern im Erzbistum Berlin sind in Arbeitsbereichen mit Kindern und/oder Jugendlichen nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die entweder regelmäßig mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten.

⁴ Vgl. Dr. Barbara Halsbeck <https://www.katholisch.de/artikel/31947-theologin-geistlicher-missbrauch-wirkt-wie-eine-art-gehirnwaesche>



5.3 Personalauswahl und -begleitung (§ 4 Präventionsordnung)

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen kirchlicher Träger das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf.

5.4 Gemeinsame Schutzzerklärung (§ 7 Präventionsordnung)

Alle Leitungskräfte, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Die von den Hauptamtlichen unterzeichnete Schutzzerklärung liegt dem Arbeitgeber vor.

6. Verhaltenskodex (Code of Conduct) der KSG und freiwillige Selbstverpflichtung der Mitarbeiter/innen der KSG

In der KSG Berlin gibt es einen Verhaltenskodex⁵, der sich gegen jegliche Form der Diskriminierung innerhalb der KSG richtet (vgl. Anhang).

Hinzu kommt folgende freiwillige Selbstverpflichtung der Mitarbeiter/innen der KSG Berlin:

- In unserer Interaktion mit den Besucher/innen und Mitgliedern der KSG achten wir Hauptamtlichen auf eine angemessene Sprache, Wortwahl und Kleidung. Wir verzichten auf Anzüglichkeiten und Flirts.
- Einzelgespräche, die zum Arbeitsalltag der Mitarbeiter/innen der KSG gehören, werden im Teamkalender eingetragen.
- Körperliche Nähe – besonders im Einzelgespräch wird vermieden. Körperliche Gesten der Begrüßung und Wertschätzung finden nur im angemessenen Rahmen statt. Gesten des Trosts sind mitfühlend aber im angemessenen und professionellen Rahmen durchzuführen (z.B. das Halten der Hand).
- Da die Vermengung von Beruf und Privatleben zum Risikofaktor werden kann, verpflichten sich die Mitarbeiter/innen dazu, private Einladungen nur im angemessenen Falle anzunehmen. Persönliche Treffen zu zweit zwischen Mitarbeiter/in und Mitgliedern/ bzw. Besucher/innen der KSG führen wir im öffentlichen Raum durch. Sollte sich eine enge Freundschaft entwickeln, informiert der / die Mitarbeiter/in darüber das Team.
- Zuneigungsbekundungen von Besucher/innen oder Mitgliedern werden wertschätzend aufgenommen. Wir bestehen allerdings auf die professionelle Distanz.
- Als Mitarbeiter/innen initiieren wir keine Flirts und romantische / sexuelle Beziehungen. Sollte es dennoch dazu kommen, dass ein/e Mitarbeiter/in und ein volljähriger Klient sich zueinander hingezogen fühlen, verpflichtet sich der/die Mitarbeiter/in diese Tatsache angemessen und zeitnah zu reflektieren (z.B. durch Hinzuziehen eines Coaches) und auf Asymmetrie und Machtmissbrauch hin zu reflektieren. Wir verpflichten uns zudem dazu, die Situation im Team transparent zu machen, um somit den kritischen Blick von außen zu ermöglichen.
- Bei Fahrten mit Übernachtung nutzen wir als Mitarbeiter/innen jeweils ein Einzelzimmer und ein eigenes Bad. Teilnehmer/innen übernachten nicht in den Räumen der Mitarbeiter/innen.

4

⁵ <https://ksg-berlin.de/ksg-content/uploads/2021/06/2021-05-30-Code-of-Conduct-Stand-Mai-2021.pdf>



- Wir machen unseren Mitgliedern und Besuchern/innen keine privaten Geschenke. Geschenke der KSG z.B. als Dank an Ehrenamtliche werden im Team abgesprochen.
- Wir wissen, dass Fehler und Versehen zum Leben gehören. Wir scheuen uns nicht Fehler einzugestehen und zu kommunizieren.
- Wir verpflichten uns, regelmäßig in der KSG das Thema sexueller und geistlicher Missbrauch zu benennen und dazu Veranstaltungen durchzuführen, damit diese Themen keine Tabuthemen werden und bei den Besucher/innen und Mitgliedern ein Bewusstsein für diese Themen geschaffen wird.
- Als pastoral tätige Mitarbeiter/innen der KSG Berlin nehmen wir regelmäßig freiwillig an Schulungen zum Thema geistlicher Missbrauch teil.

7. Sonstige Maßnahmen

Die Hauptamtlichen achten darauf, dass nach Möglichkeit geistliche Begleitung und Beichte sowie andere seelsorgerische Tätigkeiten, die im Einzelsetting stattfinden, personell von Maßnahmen getrennt sind, die der Bewertung oder finanziellen Unterstützung von Studierenden dienen. Hier sind besonders Gutachtengespräche für KAAD und Cusanuswerk sowie Gespräche für den Notfonds oder Bewerbungsgespräche für die Dominikus WG gemeint.

8. Grenzverletzendes Verhalten durch Besucher/innen und Mitglieder der KSG

Die Mitglieder und Besucher/innen der KSG werden darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit Minderjährigen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Bei einmaligen ehrenamtlichen Aktionen mit Kindern und Jugendlichen oder nicht mündigen Erwachsenen gibt es vorab durch die Hauptamtlichen eine ausführliche Aufklärung zum Thema. Bei längerfristigen Aktionen mit Kindern und Jugendlichen oder Fahrten mit dieser Zielgruppe gelten die Bestimmungen des Erzbistums Berlin.

Innerhalb der KSG gelten der Grundsatz „Nein heißt Nein“ und der Grundsatz eines respektvollen Miteinanders. Wenn Avancen nicht erwünscht sind, haben Mitglieder und Besucher/innen der KSG dieses zu akzeptieren und ihr Verhalten anzupassen.

Wenn die Hauptamtlichen über unerwünschte Grenzverletzungen von Besucher/innen und Mitgliedern untereinander informiert werden, unterstützen Sie die von diesem Verhalten betroffene Person auf professionelle Weise und stimmen das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person ab.

Das Thema wird regelmäßig in der KSG behandelt, um ein Bewusstsein für diese Grundsätze zu schaffen.

9. Beschwerden und Verdachtsfälle

Ehren- und Hauptamtliche der KSG ermutigen Besucher/innen und Mitglieder der KSG, sich im Falle einer Grenzverletzung durch Hauptamtliche entweder bei anderen Hauptamtlichen,



den Vertrauensstudierenden oder dem GR zu melden. Dies ist auch anonym über den Briefkasten der KSG möglich.

Im Falle einer physischen oder psychischen Grenzverletzung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin wird die Beschwerde unter Hinzuziehung eines weiteren Hauptamtlichen und der Vertrauensstudent*innen geprüft und dokumentiert. Besteht ein Missbrauchsverdacht wird die Beschwerde auf dem Meldeformular des Erzbistums Berlin dokumentiert und zügig weitergeleitet. Die Daten sind vertraulich und werden sicher aufbewahrt.

Im Falle einer anonymen Beschwerde, die auf Missbrauch hindeutet, wenden sich ein weiterer (nichtbetroffener) Hauptamtlicher und die Vertrauensstudenten gemeinsam an die Präventionsstelle des Bistums zur Beratung.

Die Hauptamtlichen sind auf jeden Fall verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise zu melden, die auf Missbrauch hindeuten. Das weitere Verfahren regeln die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin.

10. Ansprechpersonen bei grenzverletzendem Verhalten und Missbrauch

Als Ansprechpersonen innerhalb der KSG dienen:

- Die Vertrauensstudentin/en: vertrauensstuden@ksg-berlin.de
- Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen:
 - P. Max Cappabianca: max.cappabianca@erzbistumberlin.de
 - Juliane Link: juliane.link@erzbistumberlin.de
 - Karen Siebert: karen.siebert@erzbistumberlin.de
- Der Gemeinderat: gemeinderat@ksg-berlin.de

6

Anonyme Beschwerden können in den Briefkasten der KSG geworfen werden, der durch die Hauptamtlichen geleert wird.

Als Ansprechpersonen im Bistum gelten die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin: <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Zudem gibt es weitere kirchliche und nichtkirchliche Anlaufstellen bei sexuellem Missbrauch. Siehe hierzu: <https://praevention.erzbistumberlin.de/beratungsangebote/>

Das Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch findet sich hier: https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/21-06-08_Meldeformular_Einrichtungen_und_Dienste.pdf